



## **§ 5**

### **Ausstellung der Kursbescheinigung für den Fischereiaufseherkurs**

Der Landesfischereiverband hat über die Teilnahme am Fischereiaufseherkurs eine Kursbescheinigung auszustellen, die den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Hauptwohnsitz und das Datum des Kurses beinhaltet.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Inhalt und Umfang des Fortbildungskurses**

(1) Für die Anmeldung gilt § 2 sinngemäß. Für die Durchführung des Kurses gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Dauer des Fortbildungskurses darf vier Stunden, die auch in Modulen absolviert werden können, nicht unterschreiten.

(3) Im Fortbildungskurs sind folgende Inhalte zu vermitteln:

1. Befugnisse des Aufsichtsorgans
2. wesentliche Inhalte des Steiermärkischen Fischereigesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen
3. Fischereigesetz in Beziehung zum Tierschutz- und Naturschutzgesetz
4. Richtlinien und Managementpläne zur Abwehr von Schäden am Fischwasser
5. ökologische Zusammenhänge der aquatischen Fauna, fischrelevanten Erhebungen und Studien.

## **§ 7**

### **Ausstellung der Kursbescheinigung für den Fortbildungskurs**

Der Landesfischereiverband hat über die Teilnahme am Fortbildungskurs eine Kursbescheinigung auszustellen, die den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Hauptwohnsitz und das Datum des Kurses beinhaltet.

## **§ 8**

### **Höhe des Kursbeitrages**

Der Kostenbeitrag einschließlich der Kursunterlagen für den Fischereiaufseherkurs darf höchstens 140 Euro, der Kostenbeitrag für den Fortbildungskurs einschließlich der Kursunterlagen darf höchstens 80 Euro betragen. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig. Erscheint ein geladener Teilnehmer trotz Bezahlung nicht zum Fischereiaufseherkurs oder Fortbildungskurs, hat dieser nur Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte des bezahlten Kursbeitrages.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Voves**